


<b>Sitzungsvorlage Nr. 79/2019</b> <b>Sitzung: Gemeinderat</b> <b>Anlage(n):</b>	<b>Sitzung am 23.07.2019</b>  <b>AZ: II-022.130; 022.31; 027.11/Bei</b> <b>Erstellt: 28.05.2019</b>	
----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

# SITZUNGSVORLAGE

## -Öffentlich-

### Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirates für den Ortsteil Eutingen

In § 64 der Gemeindeordnung (GemO) ist geregelt, dass Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke einrichten und Bezirksbeiräte bilden können, indem sie dies in ihrer Hauptsatzung festlegen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu enthält die hierzu notwendigen Regelungen in den §§ 14 und 15. Demnach ist im Ortsteil Eutingen ein Gemeindebezirk eingerichtet und es ist ein Bezirksbeirat zu bilden, der neben dem Bürgermeister aus 7 weiteren Mitgliedern besteht. Für die Bestellung des Bezirksbeirates wurden in der Hauptsatzung die Bestimmungen der GemO übernommen.

Die Bezirksbeiratsmitglieder werden vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Sitzverteilung soll das Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen entsprechend der Gemeinderatswahlergebnisse im betreffenden Gemeindebezirk (Eutingen) berücksichtigt werden.

Die in der GemO vorgesehene Verteilung der Sitze des Bezirksbeirates auf die Parteien und Wählervereinigungen ist nicht speziell geregelt. Jedoch schreibt § 65 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 1 vor, dass bei der Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirates das von den Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Gemeindebezirk erzielte Abstimmungsergebnis berücksichtigt werden soll. Die Mehrheitsverhältnisse im Bezirksbeirat können also von denen im Gemeinderat abweichen. Diese Forderung der verhältnismäßigen Beteiligung bedeutet einen grundsätzlichen gesetzlichen Zwang, der nur aus wichtigen sachlichen Gründen durchbrochen werden darf (z. B. eine Partei oder Wählervereinigung hat besonders geeignete Bewerber; oder es sollen fachlich qualifizierte Bewerber, die von keiner Partei oder Wählervereinigung benannt sind, bestellt werden).

Die Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses im Gemeindebezirk macht es notwendig, vor der Wahl der einzelnen Bezirksbeiräte die Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen zu verteilen.

Im Gemeinderat haben aus dem Wohnbezirk Eutingen die CDU 4 Sitze und die Freien Wähler 2 Sitze. Verteilt man die Sitze jedoch nach dem Abstimmungsergebnis wie bisher nach dem absoluten Verhältnis, würden sich folgende Sitzverteilungen ergeben:

	Stimmen	Verhältnis	Sitze	gerundet
CDU:	8.231	67,05 %	4,70	5
FW:	4.045	32,95 %	2,30	2
	12.276	100,00 %	7	7

Berechnet man die Sitzverteilung wie bei den Ortschaftsräten nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich das gleiche Ergebnis.

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen sind berechtigt, nur so viel Bewerber vorzuschlagen, wie ihnen Sitze zur Verfügung stehen. Bewerber kann sein, wer in Eutingen wohnt und wählbar ist. Andere Gemeinden verteilen in der Praxis auf die Bezirksbeiratssitze teils Mitglieder im Gemeinderat, teils Listenbewerber, die bei der Wahl nicht zum Zuge gekommen sind. Dies war bei der Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung im Dezember 1993 ein ausdrückliches Anliegen des Gemeinderats, dass auch nicht gewählte Gemeinderatskandidaten für den Bezirksbeirat vorgeschlagen werden sollen und die Mitgliedschaft darin nicht ausschließlich auf gewählte Gemeinderäte beschränkt bleibt.

Die Besetzung der Sitze durch die von den Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagenen Bewerber erfolgt in der Regel durch erklärte einstimmige Zustimmung zu den Wahlvorschlägen durch den Gemeinderat. Dadurch gibt jeder Gemeinderat sein Vertrauen zu den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen zu erkennen. Sollte es nicht zu dieser Einstimmigkeit kommen und eine geheime Wahl gefordert werden, müsste nach dem System der mehrnamigen Mehrheitswahl alle Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Hierbei hat jeder Stimmberechtigte so viel Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Erforderlich ist bei der Wahl für jeden Bewerber die absolute Mehrheit.

#### **Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen:**

CDU: Herr Winfried Seele, Schulstraße 8  
Herr Thorsten Weiß, Neuffenweg 6/2  
Herr Jörg Pusch, Pfarrgasse 6  
Herr Martin Kramer, Höhenstraße 16  
Herr Thomas Präg, Schulstraße 22

FW: Herr Anton Friedrich, Albblickstraße 6  
Herr Dr. Hubert Lachenmaier, Fliederweg 8/1